

Verein für Leibesübungen AstroStars Bochum 1848 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen AstroStars Bochum 1848 e.V. (kurz: VfL AstroStars Bochum e.V.)

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum einzutragen.

Sitz des Vereins ist Bochum.

Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres.

Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein ist ein selbstständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V; alle Beziehungen regelt die Ausführungsordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports als Wettkampf- und Freizeitsport und der Jugendarbeit.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Durch den Vereinsbeitritt erkennt das ordentliche Mitglied die Zugehörigkeit zum Stadtsportbund Bochum e.V. sowie dem Westdeutschen Basketballverband und dem Deutschen Basketball Bund an.

Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssportes dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Doping jeder Art ist untersagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping“ und die einschlägigen internationalen Bestimmungen ihrer Fachverbände sowie internationaler Sportorganisationen nach Wort und Sinn zu beachten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der/die dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge haften.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelebt werden.

Ist der Beitretende noch nicht Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V., so erwirbt er mit dem Beitritt zum Verein zugleich auch die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt gleichzeitig auch für den VfL Bochum 1848 e.V..

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Doppelmitgliedschaft nur in einem Abteilungsverein ausgeübt werden können.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte der Mitglieder, Vertretung

Personlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist zulässig.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) passives Wahlrecht

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährige und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(3) Ruhende Mitgliedschaftsrechte

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand

kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum 30. Juni eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 31. Mai dem Vorstand an die offizielle Vereinsanschrift zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden bzw. bedarf ihrer Zustimmung.

(3) Ausschluss

a) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichteilnahme satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen einer unehrenhaften Handlung.

b) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederverliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt.

Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist. Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 31. Dezember des Jahres aus der Mitgliederverliste zu streichen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendvertretersammlung als Organ des Jugendbereichs
- c) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden.

(2) Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

a) die Mitglieder

b) die Ehrenmitglieder

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und diese mit einer Zeit und Ort enthaltenden Einladung bekanntgibt. Die Einladung hat durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Vereins zu erfolgen. Sie soll in örtlichen Medien sowie durch Aushänge in den Trainingshallen veröffentlicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn diese durch schriftlichen Antrag mit Gründen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(4) Ladungsfristen

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

(5) Anwesenheitsrecht von Organmitgliedern des VfL Bochum 1848 e.V. Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

(6) Tagesordnung

Die Tagesordnung soll den Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Aktivitäten des Vereins / der Jugendabteilung, den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, die Wahl der Kassenprüfer, die Wahl von

Mitgliedervertretern zur Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. und Beschlussfassung über Anträge enthalten.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens 1 Woche vor der Versammlung, beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Dringlichkeitsantrag unterstützt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschlüsse Weisungen erteilen.

(7) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(8) Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Protokollpflicht

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen dessen Inhalt vom Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Gesamtverein zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 12 Jugendversammlung

(1) Versammlung des Jugendbereichs

Mitglieder des Jugendbereichs sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

(2) Selbstverwaltungsrecht der Jugend

Der Jugendbereich führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zu fließenden Mittel sowie den sportlichen Zielen. Er ist ermächtigt, eine Jugendordnung zu erlassen. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Leitung des Jugendbereichs (Jugendvorstand)

Der Jugendbereich wird vom Bereichsleiter Jugend, den hauptamtlichen Mitarbeitern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes geleitet. Das Gremium darf weitere Beisitzer hinzuziehen.

(4) Wahlen zum Jugendvorstand

Die Wahl des Bereichsleiters Jugend erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die übrigen Ämter werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Jugendvertretersammlung gewählt.

(5) Jugendvertreterversammlung

Zur Jugendvertreterversammlung werden von jeder am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft zwei Vertreter bestimmt. Mitglieder des Jugendbereichs, die keiner Mannschaft angehören bestimmen zwei Mitglieder aus ihren Reihen.

§ 13 Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstandes

a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus weiteren maximal fünf Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

b) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Bereichsleitern der Jugend, Herren, Damen, Schiedsrichterwesen, Material, sowie weiteren Beisitzern.

c) Die Leiter der Untergliederungen und die Mitglieder des Jugendvorstandes sind bei Bedarf als Gast mit Stimmrecht zu laden.

(2) Wahlen zum Vorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach dem Ende ihrer Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers kommissarisch im Amt. Vakante Vorstandspositionen dürfen kommissarisch besetzt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können die gesetzlich vorgesehene steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen.

(3) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen

oder nach schriftlichem Meinungsaustausch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Protokollpflicht

Über Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.

(5) Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung über die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf geben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Geschäftsjahr abwechselnd einen der zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt, alle Kassen des Vereins laufend zu prüfen, mindestens jedoch zum Abschluss eines Geschäftsjahres. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen

§ 15 Untergliederungen

Der Verein kann aus mehreren Untergliederungen bestehen, deren Gründung und Auflösung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Werden Untergliederungen so gegründet, müssen sie sich aus den Beitragseinnahmen und den Mitteln, die der Vorstand im Übrigen für ihr Budget bewilligt, tragen. Die Untergliederungen haben keinen Anspruch auf Mittel, die nicht unmittelbar dem Wirken der Untergliederung zuzurechnen sind.

Über die Budgeteinhaltung hat der jeweilige Leiter der Untergliederung dem Vorstand wenigstens einmal im Quartal, sowie bei allen außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Bericht zu erstatten.

§ 16 Disziplinarbestimmungen

Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei schwerer Schädigung des Vereins und durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft, sowie strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins und/oder eines seiner Mitglieder, können Disziplinarstrafen verhängt werden. Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann u. a. die Disziplinarstrafen Verwarnung, Verweis, zeitweilige Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins (Sperre) bis zu einem Jahr, Geldbußen bis zu 500 €, Ausschluss aus dem Verein (gem. § 7 Abs. 3a) verhängen. Gegen eine ausgesprochene Disziplinarstrafe steht dem Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde beim Vorstand zu. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes darf nur erfolgen,

a) wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) wenn die Mitglieder mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich gefordert haben.

Auflösung kann nur mit einer Mehrheit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden - vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung - der Vorsitzende und/oder der stellv. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Bochum 1848 e.V. mit Sitz in Bochum, der es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

(3) Geschlechtsneutralität

In dieser Satzung gelten nicht geschlechtsneutrale Funktions-, Gruppen- oder Personenbezeichnungen gleichwohl als geschlechtsneutral.

(4) In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **26.08.2025** beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht und jedem Vereinsmitglied auf Wunsch ausgehändigt. Sie wird außerdem beim VfL Bochum 1848 e.V. hinterlegt.